

**Arzneimittel–Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen:
Erläuterungen zur Festbetragsumrechnung zum 01.01.2013
Beschlüsse des GKV–Spitzenverbandes vom 05.11.2012**

Der GKV–Spitzenverband hat am 05.11.2012 einen Beschluss zur Umrechnung aller gemäß § 35 Abs. 7 Satz 1 SGB V bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel entsprechend den Apothekenzuschlägen der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung gefasst. Zudem hat er am 05.11.2012 einen Beschluss zur Neuermittlung der Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach § 31 Abs. 3 SGB V aufgrund der geänderten AMPreisV gefasst.

Arzneimittel–Festbeträge

Der Beschluss des GKV–Spitzenverbandes zur Festbetragsumrechnung wird im Bundesanzeiger vom 13.11.2012 bekannt gemacht und tritt am 01.01.2013 in Kraft. Als Service steht er ab dem 13.11.2012 mit weiteren Dateien auf folgender Webseite des GKV–Spitzenverbandes zur Verfügung:

www.gkv-spitzenverband.de/am_festbeträge

Die Datei unter **2.** enthält den Beschluss zur Umrechnung der Festbeträge.

In der unter **3.** verfügbaren Servicedatei (im Text–Format) sind sämtliche am 01.11.2011 in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe (Lauer–Taxe) ausgewiesenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die den bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gemachten Festbeträgen unterliegen, Pharmazentralnummern–bezogen (PZN) mit den umgerechneten Festbeträgen aufgeführt.

In der unter **4.** abrufbaren Servicedatei stehen Festbetragslinien mit den umgerechneten Festbeträgen für alle bekannten Wirkstärken–Packungsgrößen–Kombinationen zur Verfügung.

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach dem 01.11.2012 in der Lauer–Taxe ausgewiesen werden und der Festbetragsregelung unterliegen, gilt die Umrechnung entsprechend.

Die Festbeträge für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bleiben in der zuletzt bekannt gemachten Fassung unverändert gültig, da für diese Arzneimittel die Handelszuschläge entsprechend der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung weiterhin anzuwenden sind, soweit diese Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden.



Spitzenverband

Zuzahlungsfreistellungsgrenzen

Im Bundesanzeiger vom 13.11.2012 erfolgt ein Hinweis auf den Beschluss des GKV-Spitzenverbandes vom 05.11.2012 zur Zuzahlungsfreistellung, der am 01.01.2013 in Kraft tritt. Arzneimittel, deren Apothekenverkaufspreise dann die Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden von der Zuzahlung freigestellt. In den Servicedateien unter **3.** und **4.** sind neben den ab 01.01.2013 anzuwendenden Festbeträgen auch die entsprechenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ausgewiesen.

Der Beschluss steht ab dem 13.11.2012 auf folgender Webseite des GKV-Spitzenverbandes abrufbar zur Verfügung:

www.gkv-spitzenverband.de/am_zuzahlungsbefreiung

Erläuterungen zur Pharmazentralnummern-bezogenen Textdatei

Die Datei unter **3.** („FBAMPRV_20130101“) liegt im ASCII-Format mit Tabulator als Trennzeichen vor (Anzahl der Datensätze: 34.441). Sie enthält alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die der Festbetragsregelung unterliegen. Der Produktstand ist der 01.11.2012. Zusätzlich sind die neuen Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen auf Ebene des ApU ausgewiesen.

Datensatzbeschreibung:

Feldname	Erläuterung
PZN	Pharmazentralnummer, ab 01.01.2013 8-stellig
Arzneimittelname	Arzneimittelname
FB_neu	Festbetrag gemäß AMPPreisV i. d. F. ab 01.01.2013
Zuz_neu	Zuzahlungsfreistellungsgrenze gemäß AMPPreisV i. d. F. ab 01.01.2013
FB_ApU	Festbetrag auf ApU-Ebene
Zuz_ApU	Zuzahlungsfreistellungsgrenze auf ApU-Ebene

Die in den Servicedateien (Textdatei und Festbetragslinien) angegebenen Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen beruhen auf Berechnungen der Abteilung Arznei- und Heilmittel, Referat Arzneimittel-Festbeträge, beim GKV-Spitzenverband und erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit.

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Mittelstraße 51
10117 Berlin